

SATZUNG

TENNIS-CLUB ROT-WEISS DAHL 1978 e.V.

A - ALLGEMEINES

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der im Jahre 1978 gegründete Verein führt den Namen „*Tennis-Club Rot-Weiß Dahl 1978 e.V.*“. Er hat seinen Sitz in Paderborn-Dahl. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Tennisanlagen und durch die Förderung von Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Tennissports, einschl. sportlicher Jugendpflege.
- (2) Der Tennis-Club Dahl 1978 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden; § 2 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 5

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennis-Verbandes

B - MITGLIEDSCHAFT

§ 6

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen aktiven Mitgliedern
 - b) außerordentlichen aktiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern

- (2) Ordentliche aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht im Sinne von § 6 Abs. 3 als außerordentliche Mitglieder gelten können. Eine Umwandlung in fördernde Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum 31.12 des Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr möglich. Über die Bedingungen der Umwandlung einer fördernden Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

- (3) Außerordentliche aktive Mitglieder sind
 - a) Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende ab 18 Jahre und bis höchstens 25 Jahre.
 - b) Gastmitglieder, die einem anderen Tennisverein angehören, höchstens für die Dauer eines Jahres. Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung von Gastmitgliedern einzuschränken,

- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung von jugendlichen Mitgliedern einzuschränken.

- (5) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber keinen Tennissport betreiben. Fördernde Mitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag oder einen laufenden Beitrag nach Satzung.

- (6) Ehrenmitglieder und Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 13. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechtes oder des öffentlichen Rechtes oder Gesellschaften des Handelsrechtes werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist diese schriftlich zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages und nach Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den fördernden Mitgliedern steht jedoch das Recht, auf den Tennisplätzen zu spielen, nicht zu.
- (2) Die ordentlichen aktiven und die fördernden Mitglieder, die einen satzungsgemäßen Beitrag zahlen, genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie haben aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.

(3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 12 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Neu aufgenommene Mitglieder, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und der Ehrenmitglieder, zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.

(5) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

(6) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und der Ehrenmitglieder sind zur Ableistung von Arbeitsstunden oder ersatzweise zur Zahlung entsprechender Äquivalente verpflichtet. Über die Zahl der Arbeitsstunden und die Höhe der ersatzweise zu zahlenden Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Aktive Mitglieder können ausnahmsweise auch mit Gästen auf der Tennisanlage spielen. In diesem Falle tragen sie die entsprechenden Stunden unter ihrem Namen in ein Gästebuch ein. Die Höhe der pro Stunde zu zahlenden Gastgebühr wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 10

Umlagen

(1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen. Sie beschließt ferner, welche Mitgliedergruppen die Umlage zu tragen haben.

(2) § 9 Abs. 2 und 3 (Satz 2 und 3) gelten entsprechend.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres (Datum des Poststempels) für das folgende Geschäftsjahr erklärt werden.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 12

Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 9 Abs. 3)

Ein Ausschluss aus anderen Gründen ist ebenfalls zulässig.

- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.
- (6) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C – ORGANE DES VEREINS

§ 14

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 15

Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Der Vorstand des Tennis-Clubs Rot-Weiß Dahl besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/in
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) dem/den Sportwarten
- f) dem/den Jugendwarten
- g) dem Technischen Wart

Zur Vertretung des Tennis-Clubs Rot-Weiß Dahl 1978 e.V. sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in jeweils zu zweit berechtigt.

(2) Der Vorstand kann dieses Vereinsorgan erweitern durch Hinzuziehung der Übungsleiter und sonstiger Mitglieder wegen besonderer Sachkunde. Den hinzugezogenen Mitgliedern steht nur eine beratende Stimme zu.

(3) Der Vorstand hat alle Aufgaben zu erfüllen, die ihm im Rahmen der Satzung übertragen worden sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Neben den in der Satzung genannten Aufgaben hat der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend sein muss.

(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Passiv wählbare Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können auch dann gewählt werden, wenn sie ihre Zustimmung vorher dem Vorstand schriftlich gegeben haben.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der/die Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

(7) Nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes verlängert sich diese bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Vorstandssitzung

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Zu diesen Sitzungen hat der/die Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen. Die Einladung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.

§ 17

Vorstandsvorsitzender

Dem/der Vorstandsvorsitzenden obliegt die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit. Im Übrigen hat der/die Vorstandsvorsitzende folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Vorstandssitzungen
- b) Leitung der Vorstandssitzungen
- c) Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Vorstandsmitglieder fällt
- d) Leitung der Mitgliederversammlungen

§ 18

Schatzmeister

(1) Dem/der Schatzmeister/in obliegt die Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie der Vereinsschulden. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß zu verbuchen und zu belegen. Die Kassenführung richtet sich im Übrigen nach der Kassenordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

(2) Der/die Schatzmeister/in hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung einschließlich aller Belege den Kassenprüfern (§ 27) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 19

Geschäftsführer/in

(1) Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die Koordinierung aller Aufgaben des Vorstandes. Im Übrigen obliegen dem/der Geschäftsführer/in alle Angelegenheiten der laufenden

Geschäftsführung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Vorstandsmitglieder fallen. Der/die Geschäftsführer/in besorgt die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

(2) Protokolle der Mitgliederversammlungen sind gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20

Sportwart/e

Dem/den Sportwarten unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes.

§ 21

Jugendwart/e

Dem/den Jugendwart/en obliegt die Förderung der jugendlichen Mitglieder und die Sorge für den Spielbetrieb der Jugend. Er/sie hat/haben deren besondere Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

§ 22

Technischer Wart

Dem technischen Wart obliegt die technische Instandhaltung der Tennisanlage.

§ 23

Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) oder Geschäftsführer/in mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Die Tagesordnung, die sich aus den Aufgaben der Mitgliederversammlung ergibt, ist bekannt zu geben.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim/bei der Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt.

§ 24

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl eines Versammlungsleiters (bei Neuwahlen)
- d) Neuwahlen
- e) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (§§ 10 + 11)
- f) Genehmigung des Haushaltskostenvoranschlages
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Bestellung der Kassenprüfer
- i) Aufnahme von Darlehen
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 25

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (vgl. § 23 Abs. 3) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 8) beschlussfähig.
- (2) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem stimmberechtigten Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erhält.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden - bzw. für den Fall seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden - und vom/von der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

§ 26

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 27

Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer werden jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig, jedoch kann ein Kassenprüfer nach einer Unterbrechung von 4 Jahren wieder neu gewählt werden.

§ 28

Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- a) einen Bauausschuss
- b) einen Festausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

D – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29

Haftpflicht

Der Verein oder einzelne Mitglieder haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Tennissportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereins-Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 30

Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

(1) Über die Auflösung oder die Änderung des Zweckes des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4- Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Für den Fall der Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Ein etwa verbleibendes Vereinsvermögen ist - ggf. mit Zustimmung des Finanzamtes - auf die Stadt Paderborn zu übertragen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 31


Geltung des BGB

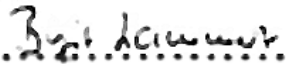
Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des BGB.

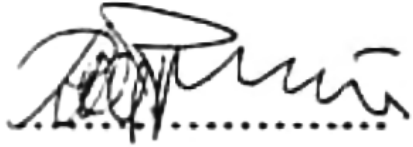
Inkrafttreten der Satzung

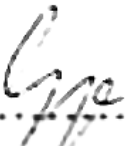
Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 19.3.1991 beschlossen worden und tritt mit demselben Tag in Kraft.

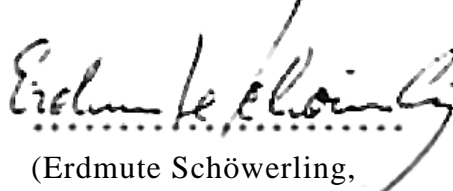
Paderborn, den 19.3.1991


.....
(Dr. Wilfried Fischer,
1. Vorsitzender)



.....
(Birgit Lammert,
2. Vorsitzende)


.....
(Dr. Rolf Breuer,
Geschäftsführer)


.....
(Udo Mügge,
2. Geschäftsführer)



.....
(Erdmute Schöwerling,
Schatzmeister)

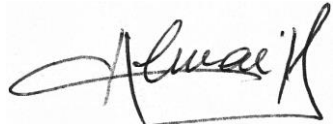

.....
(Hans Georg Berling,
2. Schatzmeister)


.....
(Alf Hinsenkamp,
Jugendwart)

Die Satzung vom 19.3.1991 ist auf Grund von Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht im § 30 Abs.1 und 2 geändert und in der Mitgliederversammlung am 25.2.2016 beschlossen worden und tritt mit demselben Tag in Kraft.

Paderborn, den 25.2.2016


.....
(Helmut Summerauer,
1. Vorsitzender
+ Geschäftsführer)


.....
(Hossein Almai,
2. Vorsitzender
+ Schatzmeister)